

Verlautbarung Grundumlagen 2019

Die „SW“ informiert in dieser Sonderbeilage über jene Grundumlagen, die am 1. 1. 2019 in Kraft treten. Diese werden gem. § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Wirtschaftskammer Österreich verlautbart.

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg hat am 10. 4. 2018, am 11. 9. 2018 und am 6. 11. 2018 die von den nachstehenden Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2019 genehmigt. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Bei Fachvertretungen hat das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 28. 11. 2018 gem. § 123 Abs. 5 WKG die von den Fachverbänden beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2019 genehmigt.

Gem. § 123 Abs. 6 hat das Präsidium der Wirtschaftskammer Salzburg am 10. 4. 2018 die Sondergrundumlagen im Bereich der Sparte Industrie sowie der Sparte Bank und Versicherung aufgrund eines Antrages aller Fachvertretungen dieser beiden Sparten beschlossen, ausgenommen jener der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie der Pensionskassen. Die Grundumlagen 2019 wie auch die Sondergrundumlagen für die Fachvertretungen werden für die jeweils zuständige Fachorganisation (Fachgruppe, Innung, Gremium, Fachvertretung) vorgeschrieben.

Korrektur bei berechtigtem Einwand

Die Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung fällig. Bestehen über die Höhe der Beitragsvorschreibungen begründete Einwendungen, sind diese bis

spätestens einen Monat nach Erhalt der Vorschreibung der Wirtschaftskammer schriftlich mitzuteilen. Die Einwendungen werden vom Umlagenbüro der Wirtschaftskammer geprüft. Wenn sie berechtigt sind, erfolgt eine Korrektur der Beitragsvorschreibung. Ebenfalls innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung kann auch ein Antrag über Art und Ausmaß der Grundumlagenpflicht auf Erlassung eines Bescheides zur Feststellung der Umlagenpflicht gestellt werden.

Gem. § 123 Abs. 7 WKG ist die Grundumlage für die Mitgliedschaft je Fachgruppe (Fachverband) zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist. Die Grundumlage ist bei verpachteten Berechtigungen nur vom Pächter zu entrichten.

Bei jenen Fachgruppen, deren Beschlüsse die Anzahl der Betriebsstätten als Bemessungsgrundlage heranziehen, wird als Stichtag der Vorschreibung der 31. 12. des der Vorschreibung vorgegangenen Jahres herangezogen.

Bei Fachorganisationen, in denen die Grundumlage auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben wird, errechnet sich die Grundumlage aus einem Hebesatz von der 2018 an die Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Ermittlung des Beschäftigtenzuschlages werden



Die auf den folgenden Seiten veröffentlichten Grundumlagen gelten per 1. Jänner 2019.

Foto: WKO

die bei der SGKK gemeldeten Beschäftigten zu den Stichtagen 31. 1. 2018 und 31. 7. 2018 herangezogen. Dies gilt nicht für jene Fälle, in denen der jeweilige Beschluss vorsieht, die SV-Beiträge auf Basis des zweitvorangegangenen Jahres zu entrichten. In diesen Fällen werden zur Ermittlung des Beschäftigtenzuschlages die bei der SGKK gemeldeten Beschäftigten zu den Stichtagen 31. 1. 2017 und 31. 7. 2017 herangezogen. Aus diesen Werten wird die durchschnittliche Beschäftigtenzahl errechnet.

Allgemeine Ergänzungen zur Vorschreibung von Grundumlagen

Wird eine Berechtigung (Gewerbeschein, Konzession), die eine Grundumlagenpflicht begründet, nach dem 30. 11. eines Jahres erworben oder vor dem 1. 2. eines Jahres rechtswirksam gelöscht, ist für das Jahr des Erwerbes oder der Löschung keine Grundumlage zu entrichten.

Staffelung bei festem Betrag

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt,

so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation über die Grundumlage nicht ausgeschlossen wird.

Ruhende Berechtigungen

Ruht (ruhen) die Mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im

WEITERE INFOS

Auskünfte zu den Grundumlagen erhalten Sie im Umlagenbüro der WKS sowie bei den jeweiligen Fachorganisationen.
WKS-Umlagenbüro
Helmut Neumayer,
Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg, 2. Stock, Zimmer 221,
Tel. 0662/8888, Dw. 234 oder 235, Fax 0662/8888, Dw. 587,
E-Mail: grundumlagen@wks.at

Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppe (Fachverband) beschlossen und vom Präsidium der Landeskammer (Bundeskammer) bei Vorliegen

der rechtlichen Voraussetzungen genehmigt.

Fachvertretungen können eine Sondergrundumlage beantragen, die vom Präsidium der Landeskammer zu beschließen ist (§ 123 Abs. 6 WKG).

Die Grundumlagen können bei verschiedenen Fachgruppen mit Rücksicht auf die in den einzelnen Berufszweigen gegebenen besonderen Verhältnisse voneinander abweichen. Einwendungen, die sich ausschließlich auf solche Unterschiede stützen, können nicht berücksichtigt werden. Bei Erfolglosigkeit der Mahnungen ist die Wirtschafts-

kammer Salzburg gezwungen, die Rückstände exekutiv einzubringen. Da eine solche Maßnahme nur neuerliche Spesen verursacht, liegt eine fristgerechte Überweisung im Interesse der Mitglieder.

Fristgerecht überweisen – Spesen sparen

Die Vorschreibung enthält aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neben der Vorschreibung für das laufende Jahr auch eventuelle Rückstände aus den Vorjahren. Gegen diese Rückstände besteht keine Einspruchsmög-

lichkeit mehr, weil sie bereits rechtskräftig sind.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Grundumlage 2019 der Fachorganisationen (Innungen, Fachgruppen, Gremien, Fachvertretungen) sind spartenweise angeführt. Die Bezeichnungen haben jeweils eine Nummer, an der auch die Spartenzugehörigkeit erkennbar ist. Die Sparte Gewerbe und Handwerk ist mit Nummern ab 101, Industrie ab 201, Handel ab 301, Bank und Versicherung ab 401, Transport und Verkehr ab 501, Tourismus und Freizeitwirtschaft ab 601 und Information und Consulting ab 701 versehen.

Handwerk und Gewerbe

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
101	Landesinnung Bau – Beschluss FGT 1. 10. 2018	Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (im folgenden kurz „SV-Beitragssumme“) des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbetrages gem. § 2 Abs. 1 der Umlagenordnung. Abhängig von der SV-Beitragssumme werden nachstehende Promillesätze für folgende Stufen festgelegt: – Stufe 1: bis € 600.000,00 4,5‰ – Stufe 2: über € 600.000,00 bis € 1.200.000,00 4,5‰ – Stufe 3: über € 1.200.000,00 4,5‰ Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beiträge. Mindestbetrag: € 350,00 Höchstbetrag: € 3.500,00 Ruht (ruhen) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe des Mindestbetrages (€ 175,00) zu entrichten. Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2019 in und mit 31. 12. 2019 außer Kraft.	
103	Landesinnung Dachdecker, Glaser und Spengler – Beschluss FGT 15. 3. 2018	Ein fester Betrag pro Berufszweig Dachdecker, Glaser und Spengler sowie aller Sonstigen in Höhe von € 330,00 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,55% für die Berufszweige Dachdecker, Glaser, Spengler sowie aller Sonstigen. Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Dachdecker, Glaser, Spengler sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in Höhe von € 0,00 Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufsweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten. Ruht (ruhen) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Der Höchstbetrag beträgt € 2.800,00. Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2019 in und mit 31. 12. 2019 außer Kraft.	
104	Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker – Beschluss FGT 20. 9. 2018	Pro Mitglied ein fester Betrag pro Berufszweig Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller Sonstigen € 315,00 + 0,45% der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres für die Berufszweige Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller Sonstigen Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die Berufszweige Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller Sonstigen € 0,00 Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufsweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
		Ruht (ruhen) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
		Höchstbeitrag.....	€ 3.500,00
		Keine Staffelung nach der Rechtsform.	
		Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	
105	Landesinnung Maler und Tapezierer – Beschluss FGT 14. 3. 2018	Ein fester Betrag pro Berufszweig – Maler und Tapezierer in der Höhe von..... (inklusive Werbebeitrag von € 120,00). – Sonstige Berechtigungen in der Höhe von.....	€ 320,00 € 200,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in der Höhe von 3,2% für die Berufszweige Maler, Tapezierer sowie aller Sonstigen.	
		Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Maler, Tapezierer sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von..... Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte:.....	€ 0,00 100%
		Nichtbetrieb: Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist ein Betrag in der Höhe von € 100,00 zu entrichten. Höchstbeitrag € 2.000,00	
		Der Beschluss über die Grundumlage für das Jahr 2019 tritt am 1. 1. 2019 in und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.	
106	Landesinnung Bauhilfsgewerbe – Beschluss FGT 21. 3. 2018	Ein fester Betrag pro Berufszweig a) Bauhilfsgewerbe..... b) Bodenleger inkl. Werbezulage von € 200,00..... c) Pflasterer..... d) Steinmetze inkl. Werbezulage von € 250,00..... e) Sonstige: – Steinbruchunternehmer, Sand-, Kies- u. Schotter-Erzeuger inkl. Werbezulage von € 100,00..... – Betonwaren- u. Zementerzeuger, Transportbeton- u. Frischbetonerzeuger inkl. Werbezulage von € 250,00.....	€ 180,00 € 380,00 € 180,00 € 430,00 € 280,00 € 430,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,14% für die Berufszweige Bauhilfsgewerbe, Bodenleger, Pflasterer, Steinmetze sowie alle Sonstigen.	
		Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Bauhilfsgewerbe, Bodenleger, Pflasterer, Steinmetze sowie alle Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in Höhe von € 0,00.	
		Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der ziffernmäßig höhere berufsweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Ruht (ruhen) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in einer Höhe von € 90,00 zu entrichten. Der Höchstbetrag beträgt € 2.800,00. Keine Staffelung nach der Rechtsform.	
		Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2019 in und mit 31. 12. 2019 außer Kraft.	
107	Landesinnung Holzbau – Beschluss FGT 16. 3. 2018	Ein fester Betrag pro Berufszweig Holzbau-Meister, Holzbaugewerbetreibende, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, Holzbaugewerbetreibende, eingeschränkt auf Teilbereiche sowie aller Sonstigen in Höhe von.€ 590,00.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,55% für die Berufszweige Holzbau-Meister, Holzbaugewerbetreibende, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, Holzbaugewerbetreibende, eingeschränkt auf Teilbereiche sowie aller Sonstigen.	
		Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Holzbau-Meister, Holzbaugewerbetreibende, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, Holzbaugewerbetreibende, eingeschränkt auf Teilbereiche sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in Höhe von € 0,00.	
		Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufsweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Ruht (ruhen) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Der Höchstbetrag beträgt € 5.500,00.	
		Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2019 in und mit 31. 12. 2019 außer Kraft.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
108	Landesinnung Tischler und Holzgestalter – Beschluss FGT 7. 3. 2018	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von: € 0,00</p> <p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in folgenden Berufszweigen</p> <p>a) für Tischler, wie 1. Tischler, 2. Parkettbodenleger, 3. Bootbauer, 4. Modellbauer, 5. Hobelwerke sowie 6. Zusammenbau von Möbelbausätzen in der Höhe von € 235,00</p> <p>b) für Holzgestalter, wie 1. Bildhauer, 2. Binder, 3. Bürsten- und Pinselmacher, 4. Drechsler, 5. Erzeugung und Service von Sportartikeln, 6. Erzeugung von Spielzeug aller Art, 7. Erzeugung von Schmuckgegenständen und Haushaltsartikeln, 8. Korb- und Möbelflechter und 9. Wurzelschnitzer in der Höhe von € 190,00</p> <p>c) für alle sonstigen Berufszweige in der Höhe von € 110,00</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifisch ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten. – Ein Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte: 100%. – 4‰ der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres für den Berufszweig Tischler (a). – Nichtbetrieb: Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist für den Berufszweig Tischler (a) und sonstige Berufszweige (c) ein Betrag in der Höhe von € 55,00 und für den Berufszweig der Holzgestalter (b) ein Betrag in der Höhe von € 95,00 zu entrichten. – Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter: € 0,00. <p>Der Beschluss über die Grundumlage für das Jahr 2019 tritt am 1. 1. 2019 in und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
110	Landesinnung Metalltechniker – Beschluss FGT 22. 3. 2018	<p>Ein fester Betrag pro Berufszweig in Höhe von € 140,-</p> <ul style="list-style-type: none"> – Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau – Metalltechnik für Land- und Baumaschinen – Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießerei – sowie aller Sonstigen <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,11% für die Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> – Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau – Metalltechnik für Land- und Baumaschinen – Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießerei – sowie aller Sonstigen bzw. <p>Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau – Metalltechnik für Land- und Baumaschinen – Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießerei – sowie aller Sonstigen <p>ein fixer Betrag in Höhe von € 0,-</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten. – Für sämtliche Berufszweige gilt ein Höchstbetrag in Höhe von € 2.000,- – Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
111	Landesinnung Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker – Beschluss FGT 5. 3. 2018	<ul style="list-style-type: none"> – Ein fester Betrag pro Berufszweig Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechniker sowie aller Sonstigen: € 180,00 – Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische Betrag in der Höhe von € 180,00 zu entrichten. – Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in der Höhe von 2‰ für die Berufszweige Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechniker sowie aller Sonstigen. – Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungstechniker sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag in Höhe von € 0,00 – Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte: 100% – Nichtbetrieb: Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist ein Betrag in der Höhe von € 60,00 zu entrichten. – Höchstbeitrag: € 4.000,00 <p>Der Beschluss über die Grundumlage für das Jahr 2019 tritt am 1. 1. 2019 in und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
112	Landesinnung Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker – Beschluss FGT 21. 3. 2018	<p>Ein fester Betrag pro Berufszweig</p> <p>a) für folgende Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> – Elektrotechniker – Elektrotechnik – Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen – Kommunikationselektroniker – Errichtung, Vermietungen Betreuung von Beleuchtung, Beschallung – Sowie aller Sonstigen in Höhe von € 244,00 (inkl. zweckgebundener Beitrag € 55,00 für den Sammelbezug des EDS-Datenpakets). <p>b) für folgenden Berufszweig</p> <ul style="list-style-type: none"> – Errichter von Blitzschutzanlagen in Höhe von € 164,00. <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in der Höhe von 1,5‰ für die Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> – Elektrotechniker – Elektrotechnik – Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen – Kommunikationselektroniker – Errichtung, Vermietungen Betreuung von Beleuchtung, Beschallung – Errichter von Blitzschutzanlagen – Sowie aller Sonstigen. <p>Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Elektrotechniker – Elektrotechnik – Errichter von Alarmanlagen, Sicherheitseinrichtungen – Kommunikationselektroniker – Errichtung, Vermietungen und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung – Errichter von Blitzschutzanlagen – Sowie aller Sonstigen ein Betrag in der Höhe von € 0,00. <p>Nichtbetrieb: Ruht die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist für die Berufszweige (a) ein Betrag in der Höhe von € 95,00 und für die Berufszweige (b) ein Betrag in der Höhe von € 55,00 zu entrichten. Höchstbeitrag: € 2.000,00.</p> <p>Der Beschluss über die Grundumlage für das Jahr 2019 tritt am 1. 1. 2019 in und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
113	Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter – Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 25. 5. 2018	<ul style="list-style-type: none"> – pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von € 150,00 Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG € 300,00 – Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme 0,10% Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 75,00 Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG € 150,00 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
114	Landesinnung Mechatroniker – Beschluss FGT 7. 3. 2018	<p>Ein fester Betrag pro Berufszweig in Höhe von € 122,-</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik – Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik – Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Mechatroniker für Medizingerätetechnik – Kälte- und Klimatechnik – sowie aller Sonstigen <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,0% für die Berufszweige</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik – Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik – Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Mechatroniker für Medizingerätetechnik – Kälte- und Klimatechnik – sowie aller Sonstigen <p>Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik – Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik – Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Mechatroniker für Medizingerätetechnik – Kälte- und Klimatechnik – sowie aller Sonstigen <p>ein fixer Betrag von € 0,-</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
115	Landesinnung Fahrzeugtechnik – Beschluss FGT 14. 3. 2018	<p>Fester Betrag pro Berufszweig</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kraftfahrzeugtechniker – Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner – Vulkaniseure – sowie aller Sonstigen in Höhe von € 150,- zzgl. 1,8‰ der im vorangegangenen Jahr an die SGKK geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. <p>Pro Betriebsstätte in den Berufszweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kraftfahrzeugtechniker – Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner – Vulkaniseure – sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag von € 0,- <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt mit 1. 1. 2019 in Kraft und mit 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
116	Landesinnung Kunsthandwerke – Beschluss FGT 5. 3. 2018	<p>Ein fester Betrag pro Berufszweig Buchbinder, Kartonagenwaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie aller Sonstigen € 140,00</p> <p>Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Buchbinder, Kartonagenwaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie aller Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig € 0,00</p> <p>Die Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von 0,00%</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
117	Landesinnung Mode- und Bekleidungstechnik – Beschluss FGT 1. 3. 2018	<p>Ein fester Betrag je Berufsweig</p> <p>a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie 1. Kürschner, 2. Kappenmacher und Rohwarenfärber, 3. Präparatoren, 4. Zurichter, 5. Handschuhmacher, 6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler), 7. Gerber und Lederfärber, 8. Lederlackierer und Lederwaler sowie 9. Appreteure von Leder und Rohwaren.</p> <p>b) Bekleidungsgewerbe, wie 1. Kleidermacher, 2. Schulterpolstererzeuger, 3. Schnittzeichner, 4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign), 5. Kleider- und Kostümverleiher, 6. Änderungsschneiderei, 7. Wäschewarenherzeuger, 8. Krawattenerzeuger, 9. Hutmacher, 10. Modisten, 11. Kunstblumenerzeuger, 12. Federnschmücker, 13. Schirmmacher sowie 14. Wildbartbinder.</p> <p>c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie 1. Sticker, 2. Stricker, 3. Großmaschinesticker, 4. Ausschneider, 5. Stickereizeichner, 6. Scherler, 7. Musterzeichner, 8. Maschinesticker, 9. Gold-, Silber- und Perlensticker, 10. Handsticker, 11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren, 12. Tamburierer, 13. Spitzenklöppler, 14. Maschinestriker, Handstriker, 15. Wirker, 16. Weber (Tuchmacher), 17. Fleckerleppich-Weber, 18. Bänderzeuger, 19. Teppichknüpfer, 20. Teppichreparatur, 21. Posamentierer, 22. Schnur- und Börtelmacher, 23. Gold- und Silberdrahtzieher, 24. Gold- und Silberplattner und -spinner, 25. Woll- und Seidenadjustierer, 26. Erzeuger von Perl- und Schuhaulputz, 27. Seiler, 28. Inhaber gewerblicher Spinnereien, 29. Kunststopfer, 30. Repassierer, 31. Plissierer, 32. Stoffknopferzeuger sowie 33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material.</p> <p>d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie 1. Textilreiniger, 2. Färber, 3. Teppichreiniger und -aufbewahrer, 4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen, 5. Appreteure, 6. Zeugdrucker, 7. Tuchscherer, 8. Wollwäscher, 9. Webwarensenger, 10. Schal- und Bandausschneider, 11. Wäscher, 12. Wäschebügler, 13. Heißmangler, 14. Wäscheroller, 15. Wäscheverleiher, 16. Bleicher, 17. Vorhangappreteure, 18. Übernahmestellen für Textilreinigung, 19. Waschen und Färben, 20. Mietwaschküchen, 21. Münzkleiderreinigung sowie 22. Tiefenreinigung von Matratzen..... € 250,00</p> <p>Die Anzahl der Betriebsstätten in diesen Berufsweigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte/Berufsweig..... € 0,00</p> <p>Die Sozialversicherungssumme in diesen Berufsweigen des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz in Höhe von..... 0,35%</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufsweigen der Fachgruppe an, so ist der berufsweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Höchstbeitrag..... € 2.000,00</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
118	Landesinnung der Gesundheitsberufe – Beschluss FGT 9. 10. 2018	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag..... € 0,-</p> <p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufsweigen</p> <p>a) Augenoptiker € 400,-</p> <p>b) Kontaktlinsenoptiker..... € 400,-</p> <p>c) Hörakustiker..... € 400,-</p> <p>d) Orthopädietechniker..... € 200,-</p> <p>e) Schuhmacher..... € 400,-</p> <p>f) Orthopädienschuhmacher..... € 400,-</p> <p>g) Zahntechniker € 400,-</p> <p>h) Sowie alle sonstigen Berufsweige..... € 400,-</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufsweigen</p> <p>a) Augenoptiker 1%</p> <p>b) Kontaktlinsenoptiker..... 1%</p> <p>c) Hörakustiker..... 1%</p> <p>d) Orthopädietechniker..... 1%</p> <p>e) Schuhmacher..... 1%</p> <p>f) Orthopädienschuhmacher..... 1%</p> <p>g) Zahntechniker 1%</p> <p>h) Sowie alle sonstigen Berufsweige..... 1%</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter € 0,-</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 100,- zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
119	Landesinnung Lebensmittelgewerbe – Beschluss FGT 14. 3. 2018	<p>Ein fester Betrag für die Berufszweige der Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufszweig der Müller € 200,- – Berufszweig der Bäcker € 300,- – Berufszweig der Konditoren € 300,- – Berufszweig der Fleischer <ul style="list-style-type: none"> - Fleischer € 580,- - Fleischer sonstige € 300,- – Berufszweig der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe sonstige € 90,- – Berufszweig Molker und Käser € 185,- <p>Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in Höhe von € 0,-</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme (zur Berechnung sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb, die nach einem der Branchenkollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen) des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, für die Berufszweige Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufszweig der Bäcker 0,50% – Berufszweig der Konditoren 0,50% – Berufszweig der Fleischer generell 0,60% – Berufszweig der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe sonstige 0,25% – Berufszweig der Molker und Käser 0,25% <p>Die Vermahlungsmenge und davon € 0,30 pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;</p> <p>Die Futtermittel-Produktionsmenge einheitlich (ohne Differenzierung nach Produktkategorie) und davon € 0,12 pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird;</p> <p>Mindestbeitrag in Höhe von € 100,-</p> <p>Die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag in Höhe von € 0,- wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der ziffernmäßig höhere berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform.</p> <p>Es gelten folgende Höchstbeiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Berufszweig der Müller € 2.500,- – Berufszweig der Bäcker € 4.500,- – Berufszweig der Konditoren € 4.500,- – Berufszweig der Fleischer generell € 6.500,- – Berufszweig Nahrungs- und Genussmittelgewerbe sonstige € 6.000,- – Berufszweig Molker und Käser € 6.000,- <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
120	Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure – Beschluss FGT 27. 9. 2018	<p>pro Mitglied ein fester Betrag € 200,00</p> <p>pro Mitglied ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufszweige € 0,00</p> <p>pro Betriebsstätte ein fester Betrag für die nachfolgenden Berufszweige € 0,00</p> <p>+ 1,5‰ der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres für die nachfolgenden Berufszweige</p> <p>a) Kosmetiker, b) Handpfleger, c) Masseure, d) Fußpfleger, e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio-Teilgewerbe), f) Heilmasseure, g) Piercer, h) Tätowierer, i) Visagisten, j) Schlankheitsstudios, k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z. B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), l) Permanentmakeup, m) Kosmetische Wickeltechniken sowie n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw., o) alle sonstigen Berufszweige</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
		<p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 100,00 zu entrichten.</p> <p>Höchstbeitrag..... € 1.500,00</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
121	Landesinnung der Gärtner und Floristen – Beschluss FGT 6. 9. 2018	<p>Ein fester Betrag für die Berufszweige der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweige..... € 290,00</p> <p>Fixer Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszweigen der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweige € 0,00</p> <p>Abschlag für die zweite oder für jede weitere Betriebsstätte..... 100% + 0,4% von der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft(en) im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
122	Landesinnung Fotografen – Beschluss FGT 5. 3. 2018	<p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach den Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:</p> <p>a) Berufsfotografen, b) Pressefotografen und Fotodesigner, in Höhe von..... € 290,-</p> <p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach den Berufszweigen der Bundesinnung gegliedert wie folgt:</p> <p>c) Hersteller von Passbildern mittels fix montierter Sofortbildkamera, d) Mikroverfilmer, e) Fotokopierer und Lichtpauser (Reprograf), f) Erzeuger von Laufbildern, einschließlich Videofilmen und deren Bearbeitung, g) Aufsteller von Foto- und Fotokopierautomaten oder sonstigen auf dem Verfahren der Fotografie beruhenden Automaten, h) Foto- und Bildagenturen, i) Fotoausarbeitungsbetriebe, j) Mini-Laboratorien sowie k) Digitale Bildbearbeitung in Höhe von..... € 160,-</p> <p>Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten 100%.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres mit einem festen Betrag von € 0,- je Stufe, wobei bei mehreren Stufen die Eurobeträge zu addieren sind.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist lediglich der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag zu entrichten.</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter von..... € 30,-</p> <p>Pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten Passbildautomaten, automatischen Bildbearbeitungs- und -ausgabegeräten ein fester Betrag von..... € 150,-</p> <p>Keine Staffelung nach Rechtsform.</p> <p>Ruht die gem. § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
123	Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger – Beschluss FGT 17. 9. 2018	<p>Ein fester Betrag pro Mitglied für die nachfolgenden Berufszweige € 170,00 Ein fester Betrag pro Mitglied..... € 0,00 Ein fester Betrag pro Betriebsstätte für die nachfolgenden Berufszweige € 0,00 + 0,0% der Sozialversicherungssumme des vergangenen Jahres für die nachfolgenden Berufszweige:</p> <p>a) Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind, b) Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten, c) Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe, d) Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice), e) Chemische Laboratorien, f) Hersteller von Arzneimitteln, g) Erzeuger pharmazeutischer Waren, h) Hersteller von Therapieergänzungsmitteln, i) Pharmareferenten, j) Hersteller von kosmetischen Artikeln, k) Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z. B. Toilettenseifen), l) Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr, m) Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln, n) Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln, o) Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören, p) Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, q) Hersteller von Haushaltschemikalien, r) Erzeuger von Kunststoffen, s) Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln, t) Wachswarenerzeugung, u) Verarbeiter von Erdölprodukten, v) Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes) w) alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Gehört ein Mitglied mit einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufsweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten. Ruht (ruhen) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
124	Landesinnung Friseure – Beschluss FGT 19. 3. 2018	<p>Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von € 294,00. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des zweit- oder vorangegangenen Jahres mit..... 0%. Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter von € 38,00 Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
125A	Landesinnung der Rauchfangkehrer – Beschluss FGT 13. 9. 2018	<p>– Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag von € 580,- pro Betriebsstätte. Für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten ein Abschlag von 50%. – Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag von € 55,- pro Mitarbeiter. – Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz von 0%. – Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs.1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt mit 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
125B	Landesinnung Bestatter – Beschluss FGT 7. 3. 2018	<p>Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte..... € 325,00 Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter..... € 0,00 Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres 0,00% Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte € 0,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
126	Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister – Beschluss FGT 14. 9. 2018	Pro Mitglied ein fester Betrag von € 120,00 Pro Betriebsstätte ein fester Betrag von € 0,- in den Berufszweigen a) Adressenbüros, b) Agrarunternehmer, c) Berufsdetektive, d) Bewachungsgewerbe, e) Büroservice, f) Call-Center, g) Forstunternehmer, h) Fundbüros, i) Holzerkleinerer, j) Informationsdienste, k) Medienbeobachter, l) Patentausüßer und -verwerter, m) Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler, n) Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren, o) Sprachdienstleister, p) Tauchunternehmer, q) Versandservice, r) Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten, s) Zeichenbüros, sowie t) alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören.	€ 120,00
		Keine Staffelung der Rechtsform. Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.	
127	Fachgruppe der Personenberatung und Personenbetreuung – Beschluss FGT 19. 9. 2018	Ein fixer Betrag pro Betriebsstätte in den Berufszweigen: Psychologische Berater € 99,- Ernährungsberater € 99,- Sportwissenschaftliche Berater € 99,- Organisation von Personenbetreuung € 70,- Selbständige Personenbetreuer € 70,- Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten: 100% + 0% des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifisch höhere Betrag nur einmal zu entrichten. Ruht (ruhen) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft(en) im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Keine Staffelung nach der Rechtsform.	
		Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
128	Fachgruppe der persönlichen Dienstleister – Beschluss FGT 11. 9. 2018	Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres in den Berufszweigen a) Astrologen, b) Farb- und Typberater, c) Hilfesteller, d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten, f) Partnervermittler, g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von € 99,- Abschlag für die 2. und für jede weitere Betriebsstätte je 100%. Abschlag für die 2. und für jede weitere Berufszweigzugehörigkeit je 100%. Keine Staffelung der Rechtsform. Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.	
129	Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 6. 6. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres4,42‰ Mindestbetrag € 160,- Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 80,-	

Industrie

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
201	Fachvertretung Bergwerke und Stahl – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4. 6. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Promille-Satz Fachverband 0,97‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰1,07‰ Mindestbetrag € 72,00 ganzjährige ruhende Berechtigungen € 36,00	
202	Fachvertretung der Mineralölindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 5. 6. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 1,32‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰1,42‰ Mindestbetrag € 72,00 ganzjährig ruhende Berechtigung € 14,50	
203	Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29. 8. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Promille-Satz Fachverband 3,22‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰3,32‰ Mindestbetrag gemäß § 2 UO € 72,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 36,00	
204	Fachvertretung der Glasindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30. 5. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 1,46‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰1,56‰ Mindestbetrag € 72,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen € 36,00	
205	Fachvertretung der chemischen Industrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 7. 6. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Promille-Satz Fachverband 1,62‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰1,72‰ Mindestbetrag € 72,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen € 36,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
206	Fachvertretung der Papierindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15. 5. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 1,37‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigung	1,47‰ € 72,00 € 36,00
207	Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4. 6. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 2,42‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	2,52‰ € 72,00 € 36,00
209	Fachvertretung der Bauindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29. 10. 2018	<p>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen € 2.180,19 – Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen..... € 0,00 – Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen € 2.180,19 – Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen € 0,00 <p>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,40% – Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen..... 0,40% – Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen..... 0,00% – Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,00% <p>3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,00‰ – Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen..... 0,00‰ – Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen..... 0,40‰ – Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen 0,40‰ <p>Mindestbetrag..... € 0,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von..... € 0,00</p> <p>Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen wird ausgeschlossen.</p> <p>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p> <p>Sondergrundumlage Bauindustrie:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,043 % – Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub). 2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,043 % – Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub). 3. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: 0,043 ‰ – Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme. 	
210	Fachgruppe der Holzindustrie – Beschluss FGT 22. 6. 2018	3,5 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der Sägeindustrie, Mindestgrundumlage: Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. 3,01 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder des Berufszweiges der Holz verarbeitenden Industrie sowie aller übrigen Mitglieder, Mindestgrundumlage: Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. € 0,25 pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU), Mindestgrundumlage: Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Der Beschluss tritt mit 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf 31. 12. 2019 außer Kraft.	€ 72,- € 72,- € 36,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
211	Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29. 5. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 3,32‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	3,42‰ € 72,00 € 36,00
212	Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15. 5. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder 212d Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Promille-Satz Fachverband 3,32‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ 212e Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Promille-Satz Fachverband 1,72‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ 212c Berufsgruppe Textilindustrie Promille-Satz Fachverband 1,92‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ 212b Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Promille-Satz Fachverband 2,02‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ 212a Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie Promille-Satz Fachverband 1,32‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ Mindestbetrag für alle Mitglieder 212d Berufsgruppe Bekleidungsindustrie 212e Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 212c Berufsgruppe Textilindustrie 212b Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie 212a Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie ganzjährig ruhende Berechtigungen 212d Berufsgruppe Bekleidungsindustrie 212e Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden 212c Berufsgruppe Textilindustrie 212b Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie 212a Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	2,02‰ 2,12‰ 1,42‰ € 224,- € 224,- € 150,- € 200,- € 72,- € 112,- € 112,- € 75,- € 100,- € 36,-
213	Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24. 5. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Promille-Satz Fachverband 5,39‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	5,49‰ € 150,00 € 75,00
215	Fachvertretung der NE-Metallindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28. 5. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Promille-Satz Fachverband 2,32‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1 ‰ Mindestbetrag ganzjährige ruhende Berechtigungen	2,42‰ € 72,00 € 36,00
216	Fachvertretung Maschinen, Metallwaren und Gießereiindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12. 9. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für 216a Maschinen- und Metallwarenindustrie Promille-Satz Fachverband 0,62‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ 216b Gießereiindustrie Promille-Satz Fachverband 3,22‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ Mindestbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	0,72‰ 3,32‰ € 72,00 € 36,00
217	Fachvertretung der Fahrzeugindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 8. 10. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,45‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ Mindestbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	0,55‰ € 72,00 € 36,00
218	Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26. 6. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,87‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰ Mindestbetrag Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	0,97‰ € 72,00 € 36,00

Handel

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
301	Landesgremium Lebensmittelhandel – Beschluss FGT 13. 3. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 72,00 2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	
302	Landesgremium Tabaktrafikanten – Beschluss FGT 20. 3. 2018	Der mit Tabakwaren erzielte Bruttoumsatz des Vorjahres für folgende Betriebsarten je Betriebsstätte: a) Tabakfachgeschäfte b) Tabakverkaufsstellen c) Tabakwarengroßhandel d) alle sonstigen Betriebsarten a) bei Umsatz bis zu € 7.267,28 € 10,00 b) bei Umsatz bis zu € 36.336,42 € 25,00 c) bei Umsatz bis zu € 72.672,83 € 55,00 d) bei Umsatz bis zu € 145.345,67 € 80,00 e) bei Umsatz bis zu € 290.691,34 € 175,00 f) bei Umsatz bis zu € 436.037,01 € 205,00 g) bei Umsatz bis zu € 581.382,67 € 230,00 h) bei Umsatz bis zu € 726.728,34 € 250,00 i) bei Umsatz über € 726.728,34 € 280,00 Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz je Betriebsstätte: a) bei Bruttoumsatz von € 0,00 bis € 100.000,00 € 49,00 b) bei Bruttoumsatz über € 100.000,00 € 150,00 Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	
303	Landesgremium Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben – Beschluss FGT 14. 3. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 69,00 2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure € 0,00 b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien € 0,00 c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren € 0,00 d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf € 0,00 e) alle sonstigen € 0,00 Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
304	Landesgremium Agrarhandel – Beschluss FGT 15. 3. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 0,00 2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: – Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen) € 87,00 – Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln € 87,00 – Viehhandel und Fleischgroßhandel Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren) € 145,00 – Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen € 145,00 – Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung) € 145,00 – Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern € 145,00 – alle sonstigen € 87,00 Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag nur einmal zu entrichten. Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	
305	Landesgremium Energiehandel – Beschluss FGT 10. 10. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 207,- 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft – Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,- – Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,- – Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,- 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: – Handel mit Heizölen und Flüssiggas € 0,- – alle sonstigen € 0,- Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	
306	Landesgremium Markt-, Straßen- und Wanderhandel – Beschluss FGT 13. 3. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 159,00 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: – Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Marktfahrer, € 0,00 b) Markthändler, € 0,00 c) Straßenhändler, € 0,00 d) Wanderhändler, € 0,00 e) Handel mit Christbäumen, € 0,00 f) alle sonstigen € 90,00 Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	
307	Fachvertretung des Außenhandels – Beschluss des Bundesgremialausschuss 24. 5. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag von € 107,00 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: € 0,00 Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 53,50	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
308	Landesgremium des Handels mit Mode- und Freizeitartikeln – Beschluss FGT 17. 9. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 95,80 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: – Mehrfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken, Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) € 0,00 b) alle Sonstigen € 0,00	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft	
309	Landesgremium des Direktvertriebs – Beschluss FGT 12. 9. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 132,- 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach den folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: – Mehrfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,- – Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,- – nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,-	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Der Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	
310	Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels – Beschluss FGT 19. 9. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 93,00 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: – Mehrfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren € 0,00 b) alle Sonstigen € 0,00	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.	
311	Landesgremium Handelsagenten – Beschluss FGT 12. 3. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 105,00 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: – Mehrfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	
312	Landesgremium des Handels mit Juwelen, Uhren, Kunst, Antiquitäten und Briefmarken – Beschluss FGT 5. 3. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 185,00 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: – Mehrfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
312	Landesgremium des Handels mit Juwelen, Uhren, Kunst, Antiquitäten und Briefmarken – Beschluss FGT 5. 3. 2018	a) Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf, € 0,00 b) Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus,..... € 0,00 c) Bedarfsgegenständen für Edelmetallschmiede,..... € 0,00 d) Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Graphik und der Plastik,..... € 0,00 e) Sammelstücken,..... € 0,00 f) Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen sowie € 0,00 g) Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen. € 0,00 h) alle Sonstigen € 0,00	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
		Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.	
313	Landesgremium Baustoff-, Eisen-, Hartwaren und Holzhandel – Beschluss FGT 5. 3. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 66,00 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: – Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: – Handel mit Holz € 0,00 – Handel mit Baustoffen € 0,00 – Handel mit Waffen, Munition und Sprengmittel € 0,00 – Handel mit Pyrotechnikartikeln € 0,00 – alle sonstigen € 0,00	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
		Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	
314	Landesgremium Maschinen- und Technologiehandel – Beschluss FGT 8. 3. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 49,00 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: – Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Computer und Computersysteme, € 0,00 b) Sekundärrohstoffe, € 187,00 c) alle sonstigen € 0,00	
		Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweig-spezifische ziffernmäßig höhere Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
		Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	
315	Landesgremium Fahrzeughandel – Beschluss FGT 23. 3. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 124,- 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: – Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,- – Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,- – Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,-	
		Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
		Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	
316	Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels – Beschluss des Bundes-gremialausschuss 1. 10. 2018	Pro zum 31. 12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von € 90,00 Mindestbetrag € 90,00 Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 45,00 Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
317	Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels – Beschluss FGT 27. 9. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 0,00 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: – Mehrfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) den Handel mit 1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation..... € 79,00 2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen € 79,00 3. Musikinstrumenten und deren Zubehör..... € 79,00 4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen..... € 79,00 5. Elektroinstallationsmaterial sowie € 79,00 6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör € 79,00 b) Videotheken..... € 79,00 c) den Handel mit 1. Möbeln, Büromöbeln € 120,18 2. Raumausstattungswaren und Heimtextilien..... € 120,18 d) den Handel mit 1. Orientteppichen sowie € 120,18 2. Wohnaccessoires € 120,18 e) alle sonstigen Berufszweige € 120,18	
		Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische ziffernmäßig höhere Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
		Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.	
318	Landesgremium Versand-, Internet- und Allgemeiner Handel – Beschluss FGT 15. 3. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 85,00 2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag: – Mehrfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Versand- und Internethandel..... € 0,00 b) Warenhäuser..... € 0,00 c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln..... € 0,00 d) Blumengroßhandel..... € 0,00 e) Handel mit Altwaren sowie € 0,00 f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören..... € 0,00 4. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte..... € 0,00 11 bis 100 Beschäftigte € 0,00 mehr als 100 Beschäftigte € 0,00	
		Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
		Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	
320	Landesgremium Versicherungsagenten – Beschluss FGT 1. 3. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag € 150,00 2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: – Mehrfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – Einfachsormenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 – nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) Versicherungsagenten, € 0,00 b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten, € 0,00 c) alle sonstigen. € 0,00	
		Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.	
		Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.	

Bank und Versicherung

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
401	Fachvertretung der Banken und Bankiers – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 10. 2018	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: 401a – Betriebsart Banken und Bankiers:0,814‰ – Betriebsart Casinos Austria AG:0,000‰ – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:0,000‰ – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:0,000‰ – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:0,814‰ Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: 401b – Betriebsart Casinos Austria AG:0,302‰ – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:0,000‰ – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:0,000‰ – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:0,000‰ Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: 401b – Betriebsart Banken und Bankiers:0,000‰ – Betriebsart Casinos Austria AG:0,000‰ – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:0,047‰ – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:0,000‰ – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:0,000‰ Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten: 401b – Betriebsart Banken und Bankiers:0,000‰ – Betriebsart Casinos Austria AG:0,000‰ – Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH:0,000‰ – Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen:0,140‰ – alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband:0,000‰ 401ab Mindestbetrag: € 7,00 401ab Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 3,50 401SG Sondergrundumlage0,100‰	
402	Fachvertretung der Sparkassen – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20. 9. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,761‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰0,861‰ Mindestbetrag € 7,00 Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 3,00	
403	Fachvertretung der Volksbanken – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26. 9. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,945‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰1,045‰ Mindestbetrag € 30,00 Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 15,00	
404	Fachvertretung der Raiffeisenbanken – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17. 5. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 0,920‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰1,020‰ Mindestbetrag € 30,- Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 15,-	
405	Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30. 10. 2018	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Promille-Satz Fachverband 1,73‰ + Sondergrundumlage (SG) 0,1‰1,83‰ Mindestbetrag € 30,00 Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 15,00	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
406	Fachvertretung der Versicherungsunternehmen – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 10. 2018	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für</p> <p>– Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit..... 0,00‰ Mindestbetrag..... € 0,00</p> <p>406a – alle übrigen Versicherungsunternehmen 0,77‰ Mindestbetrag..... € 30,00</p> <p>Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorsreibung zweitvorangegangenen Jahr für</p> <p>– Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung..... 4,60‰ Mindestbetrag..... € 25,44 Höchstbetrag..... € 7.000,00</p> <p>406aSG Sondergrundumlage Versicherungsunternehmen..... 0,1‰</p> <p>406b – Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung..... 3,80‰ Mindestbetrag..... € 25,44 Höchstbetrag..... € 4.542,05</p> <p>– alle übrigen Versicherungsunternehmen 0,00‰ Mindestbetrag..... € 0,00 Höchstbetrag..... € 0,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von..... € 10,00</p>	
407	Fachvertretung der Pensionskassen – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 25. 5. 2018	<p>Fixbetrag je Pensionskasse..... € 6.500,00 pro Mio. Euro Grundkapital € 2.363,47 pro Mio. Euro Deckungsrückstellung..... € 9,80 pro Anwartschafts- und Leistungsberechtigtem..... € 0,22</p> <p>Deckel iHv max. 65.000,- Euro für die überbetrieblichen Pensionskassen und 48.000,- für die betrieblichen Pensionskassen</p> <p>Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckten GU-Betrages, der zur gedeckten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von € 41,06</p>	

Transport und Verkehr

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
501	Fachvertretung der Schienenbahnen – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14. 6. 2018	<p>a) pro Mitglied ein fester Betrag in der Höhe von..... € 350,-</p> <p>b) die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, davon ein Anteil auf Basis folgender Staffelung:.....</p> <p>– Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von..... 0,9‰ – Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von..... 0,3‰</p> <p>c) pro Beschäftigtem im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gemäß Beschäftigtenstand zum 1. 1. des GU-Vorschreibungsjahres ein Betrag von..... € 35,-</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von..... € 175,-</p> <p>Der feste Betrag pro Mitglied unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
502	Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrt-Unternehmungen – Beschluss FGT 8. 10. 2018	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff): a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz..... € 128,00 b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineingesetz € 128,00 c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 € 220,00 d) Luftverkehrsunternehmen gem. § 102 Luftfahrtgesetz..... € 220,00 e) Flugplätze – Flughäfen..... € 6.500,00 – Flugfelder..... € 220,00 f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen € 220,00 g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)..... € 220,00 h) Flugschulen..... € 220,00 i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z. B. Paragleiter, Ballon) € 220,00 j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmen (z. B. Bodenabfertigungsunternehmen) € 220,00 k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt – auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) € 70,00 – Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) € 70,00 – Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) € 70,00 l) Überfuhren – Seilfähren € 70,00 – Motorbootfähren € 70,00 – Zillenüberfuhren € 70,00 m) Floßfahrt, Rafting € 70,00 n) Hochseeschifffahrt..... € 70,00 o) Hafengebiete/Umschlagbetriebe € 70,00 p) Segelschulen..... € 70,00 q) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen..... € 70,00 r) Vermietung von Schiffen..... € 70,00 s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z. B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) € 70,00 t) Alle anderen Betriebsarten € 130,00	

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätte gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrline dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

2. Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

Klasse 1 (Bus)

Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz..... € 90,00
 Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineingesetz € 00,00

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug
 a) einmotorig, bis 2.000 kg € 00,00
 b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg € 00,00
 c) mehrmotorig, bis 5.700 kg € 00,00
 d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg € 00,00
 e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg € 00,00
 f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg € 00,00
 g) Pro Drehflügler (Hubschrauber) € 00,00
 h) Pro Motorsegler € 00,00
 i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug € 00,00

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 1. 1. des jeweiligen Jahres.

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
		<p>Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schiffahrtsgesetz</p> <p>a) bis 12 Personen Beförderungskapazität.....€ 00,00 b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität.....€ 00,00 c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität.....€ 00,00 d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität.....€ 00,00 e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität.....€ 00,00 f) über 400 Personen Beförderungskapazität.....€ 00,00 g) Frachtschiff.....€ 00,00</p> <p>Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.....€ 00,00 Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt mit 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
503	Fachgruppe der Seilbahnen – Beschluss FGT 2. 10. 2018	<p>A) Ein fester Betrag je Mitglied:.....€ 100,00</p> <p>B) Nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch:</p> <p>I. Kabinenbahnen und Kombilifte:.....€ 995,00</p> <p>II. Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:</p> <p>1er:.....€ 995,00 2er:.....€ 995,00 3er:.....€ 995,00 4er:.....€ 995,00 6er:.....€ 995,00 ab 8er:.....€ 995,00</p> <p>III. Schlepplifte mit 2 Kategorien:</p> <p>– bis 300 m:.....€ 120,00 – ab 300 m:.....€ 240,00</p> <p>IV. Bandförderer:.....€ 240,00</p> <p>V. Sonstige:.....€ 240,00</p> <p>C) Nach der Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:</p> <p>1–9 Mitarbeiter:.....fixer Betrag von € 0,00 10–19 Mitarbeiter:.....fixer Betrag von € 0,00 20–29 Mitarbeiter:.....fixer Betrag von € 0,00 30–39 Mitarbeiter:.....fixer Betrag von € 0,00 40–49 Mitarbeiter:.....fixer Betrag von € 0,00 50–59 Mitarbeiter:.....fixer Betrag von € 0,00 60–69 Mitarbeiter:.....fixer Betrag von € 0,00 70–79 Mitarbeiter:.....fixer Betrag von € 0,00 80–89 Mitarbeiter:.....fixer Betrag von € 0,00 90–99 Mitarbeiter:.....fixer Betrag von € 0,00 100–249 Mitarbeiter:.....fixer Betrag von € 0,00 250+ Mitarbeiter:.....fixer Betrag von € 0,00</p> <p>Stichtag jeweils zum 31. 12. des Vorjahres.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt mit 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %																														
504	Fachgruppe der Spediteure – Beschluss FGT 25. 9. 2018	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag in Euro:</p> <p>1. Spedition..... € 0,- 2. Transportagenturen..... € 0,- 3. Lagerei..... € 0,- 4. Verladergewerbe..... € 0,- 5. Frachtenreklamationsbüros..... € 0,- 6. Sonstige Betriebe..... € 0,-</p> <p>II. Ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten nach folgenden Kategorien und Betriebsarten: Spedition, Transportagenturen, Lagerei, Verladergewerbe, Frachtenreklamationsbüros, Sonstige Betriebe:</p> <table border="0"> <tr> <td>Klasse.....</td> <td>Anzahl Mitarbeiter.....</td> <td>Betrag in Euro</td> </tr> <tr> <td>1.....</td> <td>0–5.....</td> <td>€ 300,-</td> </tr> <tr> <td>2.....</td> <td>6–10.....</td> <td>€ 350,-</td> </tr> <tr> <td>3.....</td> <td>11–25.....</td> <td>€ 400,-</td> </tr> <tr> <td>4.....</td> <td>26–50.....</td> <td>€ 500,-</td> </tr> <tr> <td>5.....</td> <td>51–100.....</td> <td>€ 800,-</td> </tr> <tr> <td>6.....</td> <td>101–200.....</td> <td>€ 1.000,-</td> </tr> <tr> <td>7.....</td> <td>201–300.....</td> <td>€ 1.500,-</td> </tr> <tr> <td>8.....</td> <td>301–400.....</td> <td>€ 1.500,-</td> </tr> <tr> <td>9.....</td> <td>über 400.....</td> <td>€ 1.500,-</td> </tr> </table> <p>III. Mehrere Betriebsarten Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagen-Betrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Beträgen ist die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>IV. Bei Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung) Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Keine Staffelung nach Rechtsform. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	Klasse.....	Anzahl Mitarbeiter.....	Betrag in Euro	1.....	0–5.....	€ 300,-	2.....	6–10.....	€ 350,-	3.....	11–25.....	€ 400,-	4.....	26–50.....	€ 500,-	5.....	51–100.....	€ 800,-	6.....	101–200.....	€ 1.000,-	7.....	201–300.....	€ 1.500,-	8.....	301–400.....	€ 1.500,-	9.....	über 400.....	€ 1.500,-	
Klasse.....	Anzahl Mitarbeiter.....	Betrag in Euro																															
1.....	0–5.....	€ 300,-																															
2.....	6–10.....	€ 350,-																															
3.....	11–25.....	€ 400,-																															
4.....	26–50.....	€ 500,-																															
5.....	51–100.....	€ 800,-																															
6.....	101–200.....	€ 1.000,-																															
7.....	201–300.....	€ 1.500,-																															
8.....	301–400.....	€ 1.500,-																															
9.....	über 400.....	€ 1.500,-																															
505	Fachgruppe der Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Beschluss FGT 18. 9. 2018	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen: Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagen-gewerbe):..... € 68,00 Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih):..... € 178,00 Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen:..... € 61,50 Klasse 4: Alle Sonstigen Personenbeförderungen:..... € 61,50</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen Klasse 1: a) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe:..... € 50,50 * b) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe:..... € 50,50 * c) Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe:..... € 50,50 * * Erläuterung: Diese Beträge gelten ab dem 2. Fahrzeug</p> <p>Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <p>Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih):..... € 0,00 Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagen-gewerbe laut Konzessionsumfang:..... € 0,00 Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen:..... € 0,00</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Dieser Beschluss tritt mit 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>																															

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
506	FG Güterbeförderungsgewerbe – Beschluss FGT 13. 3. 2018	<p>1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in Euro für folgende Güterbeförderungen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt..... € 70,00</p> <p>Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln..... € 70,00</p> <p>Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln..... € 70,00</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen..... € 70,00</p> <p>Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1–3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die GU pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>2) Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag in Euro nach dem Umfang:</p> <p>Klasse 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 36,00 – Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)..... € 36,00 <p>Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt..... € 0,00</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen..... € 0,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe des festen Betrages gem. Ziff. 1 zu entrichten. Keine Staffelung nach Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	
507	Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 5. 2018	<p>1. Pro Betriebsstätte und pro gemäß Kraftfahrzeuggesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG für folgende Betriebsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> 507a a) Fahrschulen..... € 983,62 507b b) Fahrzeug und Transportbegleitung..... € 181,2 507c c) Presseagenturen..... € 181,2 507c d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen..... € 181,2 507c e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen € 181,2 507c f) Anbieter von Telematikdiensten € 181,2 507c g) leitungsgebundener Energietransport sowie € 181,2 507c h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden..... € 181,2 507c i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs..... € 181,2 <p>2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme* (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> 507a a) Fahrschulen..... 0,0‰ 507b b) Fahrzeug und Transportbegleitung..... 0,0‰ 507c c) Presseagenturen..... 1,5‰ 507c d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen..... 1,5‰ 507c e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen 1,5‰ 507c f) Anbieter von Telematikdiensten 1,5‰ 507c g) leitungsgebundener Energietransport sowie 1,5‰ 507c h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden..... 1,5‰ 507c i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs... 1,5‰ 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
507	Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 5. 2018	<p>507a 3. Für den ersten gemäß Kraftfahrzeuggesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres und dafür ein fester Betrag in Höhe von..... € 100,00</p> <p>4. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 WKG</p> <p>507a a) Fahrschulen..... € 491,81</p> <p>507b b) Fahrzeug und Transportbegleitung..... € 90,6</p> <p>507c c) Presseagenturen..... € 90,6</p> <p>507c d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen..... € 90,6</p> <p>507c e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen € 90,6</p> <p>507c f) Anbieter von Telematikdiensten € 90,6</p> <p>507c g) leitungsgebundener Energietransport sowie..... € 90,6</p> <p>507c h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden..... € 90,6</p> <p>507c i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs..... € 90,6</p> <p>*Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</p>	
508	FG Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen – Beschluss FGT 7. 3. 2018	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <p>1. Serviceunternehmung..... € 150,00</p> <p>2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) € 150,00</p> <p>3. Garagenunternehmung</p> <p>a) Halten von Räumen (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) € 150,00</p> <p>b) Bewirtschaftung von freien Flächen..... € 150,00</p> <p>4. Alle sonstigen Betriebsarten € 150,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:</p> <p>1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe</p> <p>1–3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe..... € 0,00</p> <p>4–6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe..... € 0,00</p> <p>über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe..... € 0,00</p> <p>2. Garagenunternehmung</p> <p>a) Halten von Räumen (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m²</p> <p>bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze € 0,00</p> <p>bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze..... € 0,00</p> <p>bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze..... € 0,00</p> <p>über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze € 0,00</p> <p>b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m²..... € 0,00</p> <p>Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz. Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt mit 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	

Tourismus und Freizeitwirtschaft

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %																																																					
601	Fachgruppe der Gastronomie – Beschluss FGT 10. 10. 2018	<p>Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2019 als Kombination wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pro Betriebsstätte ein fester Betrag von € 150,- – ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">bis zu 50 Plätze.....</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">€ 0,-</td> </tr> <tr> <td>51–100 Plätze.....</td> <td style="text-align: right;">€ 0,-</td> </tr> <tr> <td>101–200 Plätze.....</td> <td style="text-align: right;">€ 0,-</td> </tr> <tr> <td>201–250 Plätze.....</td> <td style="text-align: right;">€ 0,-</td> </tr> <tr> <td>251–300 Plätze.....</td> <td style="text-align: right;">€ 0,-</td> </tr> <tr> <td>301 bis 400 Plätze.....</td> <td style="text-align: right;">€ 0,-</td> </tr> <tr> <td>über 400 Plätze.....</td> <td style="text-align: right;">€ 0,-</td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Grundumlage pro Betriebsstätte</th> <th style="width: 15%;">weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*</th> <th style="width: 15%;">weiterer Betrag 51–100 Plätze*</th> <th style="width: 15%;">weiterer Betrag 101–200 Plätze*</th> <th style="width: 15%;">weiterer Betrag 201–250 Plätze*</th> <th style="width: 15%;">weiterer Betrag 251–300 Plätze*</th> <th style="width: 15%;">weiterer Betrag 301–400 Plätze*</th> <th style="width: 15%;">weiterer Betrag über 400 Plätze*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>€ 150,-</td> <td style="text-align: right;">€ 0,-</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Anzahl der Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31. 12. 2018 gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	bis zu 50 Plätze.....	€ 0,-	51–100 Plätze.....	€ 0,-	101–200 Plätze.....	€ 0,-	201–250 Plätze.....	€ 0,-	251–300 Plätze.....	€ 0,-	301 bis 400 Plätze.....	€ 0,-	über 400 Plätze.....	€ 0,-	Grundumlage pro Betriebsstätte	weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*	weiterer Betrag 51–100 Plätze*	weiterer Betrag 101–200 Plätze*	weiterer Betrag 201–250 Plätze*	weiterer Betrag 251–300 Plätze*	weiterer Betrag 301–400 Plätze*	weiterer Betrag über 400 Plätze*	€ 150,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-																								
bis zu 50 Plätze.....	€ 0,-																																																							
51–100 Plätze.....	€ 0,-																																																							
101–200 Plätze.....	€ 0,-																																																							
201–250 Plätze.....	€ 0,-																																																							
251–300 Plätze.....	€ 0,-																																																							
301 bis 400 Plätze.....	€ 0,-																																																							
über 400 Plätze.....	€ 0,-																																																							
Grundumlage pro Betriebsstätte	weiterer Betrag bis zu 50 Plätze*	weiterer Betrag 51–100 Plätze*	weiterer Betrag 101–200 Plätze*	weiterer Betrag 201–250 Plätze*	weiterer Betrag 251–300 Plätze*	weiterer Betrag 301–400 Plätze*	weiterer Betrag über 400 Plätze*																																																	
€ 150,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-																																																	
602	Fachgruppe Hotellerie – Beschluss FGT 10. 10. 2018	<p>1. Je Betriebsstätte ein fester Betrag:..... € 200,00</p> <p>2. Ein Betrag für die Bettenanzahl pro Betriebsstätte gestaffelt nach folgenden Klassen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">Klasse 1: bis 25 Betten.....</td><td style="width: 20%; text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 2: bis 50 Betten.....</td><td style="text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 3: bis 100 Betten.....</td><td style="text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 4: bis 150 Betten.....</td><td style="text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 5: bis 200 Betten.....</td><td style="text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 6: bis 300 Betten.....</td><td style="text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 7: bis 400 Betten.....</td><td style="text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 8: bis 500 Betten.....</td><td style="text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 9: bis 600 Betten.....</td><td style="text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 10: bis 700 Betten.....</td><td style="text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 11: bis 1000 Betten.....</td><td style="text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 12: über 1000 Betten.....</td><td style="text-align: right;">€ 0,00</td></tr> </table> <p>3. Ein Betrag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe und für nicht klassifizierte Beherbergungsbetriebe pro Betriebsstätte nach folgenden Klassen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">Klasse 1a: nicht klassifizierte Betriebe.....</td><td style="width: 20%; text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 1b: Schutzhütten.....</td><td style="text-align: right;">€ 0,00</td></tr> <tr><td>Klasse 2a: 1* Betriebe.....</td><td style="text-align: right;">€ 40,00</td></tr> <tr><td>Klasse 2b: 1*S Betriebe.....</td><td style="text-align: right;">€ 40,00</td></tr> <tr><td>Klasse 3a: 2* Betriebe.....</td><td style="text-align: right;">€ 40,00</td></tr> <tr><td>Klasse 3b: 2*S Betriebe.....</td><td style="text-align: right;">€ 40,00</td></tr> <tr><td>Klasse 4a: 3* Betriebe.....</td><td style="text-align: right;">€ 80,00</td></tr> <tr><td>Klasse 4b: 3* S Betriebe.....</td><td style="text-align: right;">€ 80,00</td></tr> <tr><td>Klasse 5a: 4* Betriebe.....</td><td style="text-align: right;">€ 190,00</td></tr> <tr><td>Klasse 5b: 4*S Betriebe.....</td><td style="text-align: right;">€ 245,00</td></tr> <tr><td>Klasse 6a: 5* Betriebe.....</td><td style="text-align: right;">€ 300,00</td></tr> <tr><td>Klasse 6b: 5*S Betriebe.....</td><td style="text-align: right;">€ 355,00</td></tr> </table>	Klasse 1: bis 25 Betten.....	€ 0,00	Klasse 2: bis 50 Betten.....	€ 0,00	Klasse 3: bis 100 Betten.....	€ 0,00	Klasse 4: bis 150 Betten.....	€ 0,00	Klasse 5: bis 200 Betten.....	€ 0,00	Klasse 6: bis 300 Betten.....	€ 0,00	Klasse 7: bis 400 Betten.....	€ 0,00	Klasse 8: bis 500 Betten.....	€ 0,00	Klasse 9: bis 600 Betten.....	€ 0,00	Klasse 10: bis 700 Betten.....	€ 0,00	Klasse 11: bis 1000 Betten.....	€ 0,00	Klasse 12: über 1000 Betten.....	€ 0,00	Klasse 1a: nicht klassifizierte Betriebe.....	€ 0,00	Klasse 1b: Schutzhütten.....	€ 0,00	Klasse 2a: 1* Betriebe.....	€ 40,00	Klasse 2b: 1*S Betriebe.....	€ 40,00	Klasse 3a: 2* Betriebe.....	€ 40,00	Klasse 3b: 2*S Betriebe.....	€ 40,00	Klasse 4a: 3* Betriebe.....	€ 80,00	Klasse 4b: 3* S Betriebe.....	€ 80,00	Klasse 5a: 4* Betriebe.....	€ 190,00	Klasse 5b: 4*S Betriebe.....	€ 245,00	Klasse 6a: 5* Betriebe.....	€ 300,00	Klasse 6b: 5*S Betriebe.....	€ 355,00						
Klasse 1: bis 25 Betten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 2: bis 50 Betten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 3: bis 100 Betten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 4: bis 150 Betten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 5: bis 200 Betten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 6: bis 300 Betten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 7: bis 400 Betten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 8: bis 500 Betten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 9: bis 600 Betten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 10: bis 700 Betten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 11: bis 1000 Betten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 12: über 1000 Betten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 1a: nicht klassifizierte Betriebe.....	€ 0,00																																																							
Klasse 1b: Schutzhütten.....	€ 0,00																																																							
Klasse 2a: 1* Betriebe.....	€ 40,00																																																							
Klasse 2b: 1*S Betriebe.....	€ 40,00																																																							
Klasse 3a: 2* Betriebe.....	€ 40,00																																																							
Klasse 3b: 2*S Betriebe.....	€ 40,00																																																							
Klasse 4a: 3* Betriebe.....	€ 80,00																																																							
Klasse 4b: 3* S Betriebe.....	€ 80,00																																																							
Klasse 5a: 4* Betriebe.....	€ 190,00																																																							
Klasse 5b: 4*S Betriebe.....	€ 245,00																																																							
Klasse 6a: 5* Betriebe.....	€ 300,00																																																							
Klasse 6b: 5*S Betriebe.....	€ 355,00																																																							

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %																																																														
602	Fachgruppe Hotellerie – Beschluss FGT 10. 10. 2018	<p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Absatz 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Es erfolgt keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>																																																															
603	Fachgruppe Gesundheitsbetriebe – Beschluss FGT 17. 9. 2018	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <p>* Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.</p> <table border="0"> <tr><td>a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien,.....</td><td>€ 200,-</td></tr> <tr><td>b) Kurbetriebe,.....</td><td>€ 200,-</td></tr> <tr><td>c) Reha-Betriebe,</td><td>€ 200,-</td></tr> <tr><td>d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK).....</td><td>€ 200,-</td></tr> <tr><td>e) Ambulatorien für physikalische Therapie,</td><td>€ 250,-</td></tr> <tr><td>f) Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken,.....</td><td>€ 100,-</td></tr> <tr><td>g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen,</td><td>€ 200,-</td></tr> <tr><td>h) Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.),</td><td>€ 80,-</td></tr> <tr><td>i) Freibäder,.....</td><td>€ 150,-</td></tr> <tr><td>j) Natur-, See- und Strandbäder,</td><td>€ 150,-</td></tr> <tr><td>k) Hallenbäder,</td><td>€ 150,-</td></tr> <tr><td>l) Hallenbäder und Freibäder,</td><td>€ 150,-</td></tr> <tr><td>m) Thermal- und Mineralbäder,.....</td><td>€ 150,-</td></tr> <tr><td>n) Wannen- und Brausebäder sowie</td><td>€ 150,-</td></tr> <tr><td>o) Saunas und Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten</td><td>€ 150,-</td></tr> </table> <p>2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:</p> <table border="0"> <tr><td>0 bis 10 Mitarbeiter.....</td><td>€ 0,-</td></tr> <tr><td>11 bis 25 Mitarbeiter.....</td><td>€ 0,-</td></tr> <tr><td>26 bis 50 Mitarbeiter.....</td><td>€ 0,-</td></tr> <tr><td>51 bis 100 Mitarbeiter.....</td><td>€ 0,-</td></tr> <tr><td>über 100 Mitarbeiter.....</td><td>€ 0,-</td></tr> </table> <p>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz)..... 1,5‰</p> <p>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag.</p> <table border="0"> <tr><td>CT-Gerät.....</td><td>€ 300,-</td></tr> <tr><td>MRT-Gerät.....</td><td>€ 450,-</td></tr> </table> <p>5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:</p> <table border="0"> <tr><td>1 bis 20 Betten.....</td><td>€ 0,-</td></tr> <tr><td>21 bis 40 Betten.....</td><td>€ 0,-</td></tr> <tr><td>41 bis 70 Betten.....</td><td>€ 0,-</td></tr> <tr><td>71 bis 100 Betten.....</td><td>€ 0,-</td></tr> <tr><td>über 100 Betten.....</td><td>€ 0,-</td></tr> </table> <p>6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:</p> <table border="0"> <tr><td>0 bis 50 Kästchen/Kabinen.....</td><td>€ 0,-</td></tr> <tr><td>51 bis 100 Kästchen/Kabinen.....</td><td>€ 0,-</td></tr> <tr><td>101 bis 500 Kästchen/Kabinen.....</td><td>€ 0,-</td></tr> <tr><td>über 500 Kästchen/Kabinen.....</td><td>€ 0,-</td></tr> </table> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31. 12. 2018 gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.</p> <p>Ruht (ruhen) die gem. § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform.</p> <p>Der Grundumlagenbeschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien,.....	€ 200,-	b) Kurbetriebe,.....	€ 200,-	c) Reha-Betriebe,	€ 200,-	d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK).....	€ 200,-	e) Ambulatorien für physikalische Therapie,	€ 250,-	f) Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken,.....	€ 100,-	g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen,	€ 200,-	h) Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.),	€ 80,-	i) Freibäder,.....	€ 150,-	j) Natur-, See- und Strandbäder,	€ 150,-	k) Hallenbäder,	€ 150,-	l) Hallenbäder und Freibäder,	€ 150,-	m) Thermal- und Mineralbäder,.....	€ 150,-	n) Wannen- und Brausebäder sowie	€ 150,-	o) Saunas und Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten	€ 150,-	0 bis 10 Mitarbeiter.....	€ 0,-	11 bis 25 Mitarbeiter.....	€ 0,-	26 bis 50 Mitarbeiter.....	€ 0,-	51 bis 100 Mitarbeiter.....	€ 0,-	über 100 Mitarbeiter.....	€ 0,-	CT-Gerät.....	€ 300,-	MRT-Gerät.....	€ 450,-	1 bis 20 Betten.....	€ 0,-	21 bis 40 Betten.....	€ 0,-	41 bis 70 Betten.....	€ 0,-	71 bis 100 Betten.....	€ 0,-	über 100 Betten.....	€ 0,-	0 bis 50 Kästchen/Kabinen.....	€ 0,-	51 bis 100 Kästchen/Kabinen.....	€ 0,-	101 bis 500 Kästchen/Kabinen.....	€ 0,-	über 500 Kästchen/Kabinen.....	€ 0,-	
a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien,.....	€ 200,-																																																																
b) Kurbetriebe,.....	€ 200,-																																																																
c) Reha-Betriebe,	€ 200,-																																																																
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK).....	€ 200,-																																																																
e) Ambulatorien für physikalische Therapie,	€ 250,-																																																																
f) Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken,.....	€ 100,-																																																																
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen,	€ 200,-																																																																
h) Sonstige Gesundheitsbetriebe (z. B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.),	€ 80,-																																																																
i) Freibäder,.....	€ 150,-																																																																
j) Natur-, See- und Strandbäder,	€ 150,-																																																																
k) Hallenbäder,	€ 150,-																																																																
l) Hallenbäder und Freibäder,	€ 150,-																																																																
m) Thermal- und Mineralbäder,.....	€ 150,-																																																																
n) Wannen- und Brausebäder sowie	€ 150,-																																																																
o) Saunas und Dampfbäder und alle sonstigen Betriebsarten	€ 150,-																																																																
0 bis 10 Mitarbeiter.....	€ 0,-																																																																
11 bis 25 Mitarbeiter.....	€ 0,-																																																																
26 bis 50 Mitarbeiter.....	€ 0,-																																																																
51 bis 100 Mitarbeiter.....	€ 0,-																																																																
über 100 Mitarbeiter.....	€ 0,-																																																																
CT-Gerät.....	€ 300,-																																																																
MRT-Gerät.....	€ 450,-																																																																
1 bis 20 Betten.....	€ 0,-																																																																
21 bis 40 Betten.....	€ 0,-																																																																
41 bis 70 Betten.....	€ 0,-																																																																
71 bis 100 Betten.....	€ 0,-																																																																
über 100 Betten.....	€ 0,-																																																																
0 bis 50 Kästchen/Kabinen.....	€ 0,-																																																																
51 bis 100 Kästchen/Kabinen.....	€ 0,-																																																																
101 bis 500 Kästchen/Kabinen.....	€ 0,-																																																																
über 500 Kästchen/Kabinen.....	€ 0,-																																																																

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %																								
604	Fachgruppe der Reisebüros – Beschluss FGT 8. 10. 2018	Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Grundumlage werden ab 1. 1. 2019 als Kombination wie folgt festgelegt: – für jede Betriebsstätte ein fester Betrag: € 150,- – ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien: <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bis 2</th> <th>3–7</th> <th>8–15</th> <th>16–25</th> <th>26–50</th> <th>51–100</th> <th>Über 100</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Beschäftigte</th> <th>Beschäftigte</th> <th>Beschäftigte</th> <th>Beschäftigte</th> <th>Beschäftigte</th> <th>Beschäftigte</th> <th>Beschäftigte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Reisebüro</td> <td>€ 0,-</td> </tr> </tbody> </table>		Bis 2	3–7	8–15	16–25	26–50	51–100	Über 100		Beschäftigte	Reisebüro	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-							
	Bis 2	3–7	8–15	16–25	26–50	51–100	Über 100																				
	Beschäftigte	Beschäftigte	Beschäftigte	Beschäftigte	Beschäftigte	Beschäftigte	Beschäftigte																				
Reisebüro	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-																				
		Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedsschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 75,- zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in und am 31. 12. 2019 außer Kraft.																									
605	Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe – Beschluss FGT 10. 10. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: <ul style="list-style-type: none"> a) Schausteller,..... € 110,00 b) Freizeitparks und Tierparks,..... € 150,00 c) Theater, Varietés und Kabarettts,..... € 150,00 d) Peepshows,..... € 150,00 e) Schaubergwerke,..... € 150,00 f) Veranstaltungszentren,..... € 150,00 g) Zirkusse und Tierschauen,..... € 150,00 h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen,..... € 80,00 i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen,..... € 80,00 j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur),..... € 101,00 k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement),..... € 78,00 l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen),..... € 82,00 m) Kartenbüros sowie..... € 117,00 n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe..... € 150,00 	aktiv																								
		2. pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:.....EUR/% <ul style="list-style-type: none"> 1. Kindergeschäfte..... € 0,00 2. Schieß- und Spielgeschäfte..... € 0,00 3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)..... € 0,00 4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)..... € 0,00 																									
		3. pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenanzahlen: <ul style="list-style-type: none"> Vorführraum 0 bis 100 Personen..... € 0,00 Vorführraum 101 bis 350 Personen..... € 0,00 Vorführraum 351 bis 500 Personen..... € 0,00 Vorführraum 501 bis 1.000 Personen..... € 0,00 Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen..... € 0,00 Vorführraum über 2.000 Personen..... € 0,00 																									
		4. Der Brutto Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):.....+0,00‰																									
		5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag: Aktiv..... € 80,00																									
		Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen einer Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifisch höhere Betrag nur einmal zu entrichten. Ruht (ruhen) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedsschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft(en) im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Keine Staffelung nach der Rechtsform. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.																									
606	Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe – Beschluss FGT 2. 10. 2018	1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag je Berufszweig nach folgenden Gruppen ¹ : <ul style="list-style-type: none"> Gruppe 1: Wettbüros/ Buchmacher/ Totalisateure/ Wettkommissäre/ Wettvermittler..... € 65,00 Gruppe 2: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)..... € 65,00 Gruppe 3: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form..... € 65,00 Gruppe 4: Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten gem. § 5 Glücksspielgesetz..... € 65,00 Gruppe 5: Campingplätze bis 150 Stellplätze und über 150 Stellplätze..... € 65,00 Gruppe 6: Halten von Unterhaltungsspielapparaten..... € 65,00 	aktiv																								

¹ Punkt VI. Z 6 Anhang 1 zur Fachorganisationsordnung

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
606	Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe – Beschluss FGT 2. 10. 2018	<p>Gruppe 7:.....€ 65,00</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fremdenführer – Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter) – Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) – Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten) – Figurstudios – Gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton und Squash – Gewerblicher Sportbetrieb – Bahnengolf – Gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz – Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen – Pferde- und Reittrainer, Reitschulen – Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen – Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art – Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbes. Segel- und Motorboote) – Segelschulen – Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation – Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler – Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler – Durchführung von Veranstaltungen – Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen – Organisation und Durchführung von Führungen – Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe – Tanzschulen – Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen – Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren), – Wettterminals (Wettannahmeautomaten) – Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) – Solarien und – alle sonstigen Berufszweige <p>2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag</p> <ul style="list-style-type: none"> – je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) .. € 0,00 – je Glücksspielapparat € 0,00 – je Unterhaltungsspielapparat € 0,00 <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen einer Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 (1) WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft(en) im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	

Information und Consulting

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %
701	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement – Beschluss FGT 22. 3. 2018	<p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) „Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste“€ 150,- b) „Entrümpler“, € 200,- c) „Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung“€ 200,- <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> d) alle sonstigen Berufszweige € 200,- <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische höhere Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten 100%.</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %												
		Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende/n Berechtigung/en für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.													
702	Fachgruppe Finanzdienstleister – Beschluss FGT 17. 9. 2018	Pro Betriebsstätte ein fester Betrag von € 294,- je Zugehörigkeit zu folgenden Berufszweigen: a) Auskunfteien, b) Bausparvermittler, c) Finanzdienstleistungsassistenten, d) Gewerbliche Vermögensberater ohne Lebensversicherung und Unfallversicherung, e) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung – Agent, f) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung – Makler, g) Gewerbliche Vermögensberater mit Lebensversicherung und Unfallversicherung – Versicherungsvermittler, h) Leasingunternehmer, i) Pfandleiher, j) Tippgeber, Geschäftvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern, k) Versteigerer von beweglichen Sachen, l) Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, m) Zahlungsdienstleister, n) Wertpapiervermittler sowie o) sonstige Finanzdienstleister. Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweig-spezifische Betrag nur einmal zu entrichten. Abschlag für die 2. und jede weitere Betriebsstätte 100%. Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.													
703	FG Werbung und Marktkommunikation – Beschluss FGT 14. 3. 2018	Pro Mitglied ein fester Betrag in Höhe von € 101,74. Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende/n Berechtigung/en für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.													
704	Fachgruppe der Unter- nehmensberatung, Buch- haltung und Informations- technologie – Beschluss FGT 25. 9. 2018	Fester Betrag je Mitglied € 145,00 Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.													
705	FG Ingenieurbüros – Beschluss FGT 28. 3. 2018	Fester Betrag pro Mitgliedschaft in der Fachgruppe..... € 230,00 Abschlag für die 2. und jede weitere Betriebsstätte 100%. Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.													
706	FG Druck – Beschluss FGT 27. 3. 2018	Pro Mitglied ein fester Betrag a) für den Berufszweig Schreibbüros..... € 120,- b) für die übrigen Berufszweige..... € 120,- und einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres, gestaffelt nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">SV-Beitragssumme</td> <td style="text-align: center;">SV-Beitragssumme</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">€ 0–€ 4.000.000</td> <td style="text-align: center;">Ab € 4.000.000</td> </tr> </table> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">a) für den Berufszweig Schreibbüros</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">0,1%</td> <td style="width: 30%; text-align: center;">0,1%</td> </tr> <tr> <td>b) für die übrigen Berufszweige</td> <td style="text-align: center;">0,1%</td> <td style="text-align: center;">0,1%</td> </tr> </table> Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied in 2 oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten. Keine Staffelung nach der Rechtsform. Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende/n Berechtigung/en für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten. Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.		SV-Beitragssumme	SV-Beitragssumme		€ 0–€ 4.000.000	Ab € 4.000.000	a) für den Berufszweig Schreibbüros	0,1%	0,1%	b) für die übrigen Berufszweige	0,1%	0,1%	
	SV-Beitragssumme	SV-Beitragssumme													
	€ 0–€ 4.000.000	Ab € 4.000.000													
a) für den Berufszweig Schreibbüros	0,1%	0,1%													
b) für die übrigen Berufszweige	0,1%	0,1%													

FO	Bezeichnung der Fachorganisation und Beschlussdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage 2019	EUR / %																																								
707	Fachgruppe Immobilien- und Vermögenstreuhänder – Beschluss FGT 18. 9. 2018	<p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag von € 190,- für die Berufszweige</p> <p>a) Immobilitentreuhänder b) Immobilienmakler (Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienmakler) c) Immobilienverwalter (Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwalter) d) Bauträger (Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Bauträger) e) Inkassoinstitute f) alle übrigen Berufszweige</p> <p>Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr € 0,-.</p> <p>Gehört ein Mitglied an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten. Abschlag für die 2. und jede weitere Betriebsstätte 100%.</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>																																									
708	Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft – Beschluss FGT 2. 10. 2018	<p>Pro Mitglied ein Fixbetrag in Höhe von € 210,- sowie pro weiterem Betriebsstättenstandort ein Fixbetrag in Höhe von € 210,-</p> <p>Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende/n Berechtigung/en für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>																																									
709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten – Beschluss FGT 8. 3. 2018	<p>Fester Betrag für die erste Berechtigung: € 285,00</p> <p>Abschlag für die 2. und jede weitere Betriebsstätte 100%.</p> <p>Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK jährlich geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme, gestaffelt nach Klassen (siehe nachfolgende Liste)..... € 0,00</p> <p>Zuschlag in Form eines festen Betrages pro Mitarbeiter, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG erstattet hat..... € 0,00</p> <table border="0"> <tr> <td>Klasse.....</td> <td>SV-BEITRAG bis</td> </tr> <tr> <td>1.....</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>2.....</td> <td>1.500,00</td> </tr> <tr> <td>3.....</td> <td>3.500,00</td> </tr> <tr> <td>4.....</td> <td>7.000,00</td> </tr> <tr> <td>5.....</td> <td>14.000,00</td> </tr> <tr> <td>6.....</td> <td>21.000,00</td> </tr> <tr> <td>7.....</td> <td>29.000,00</td> </tr> <tr> <td>8.....</td> <td>36.000,00</td> </tr> <tr> <td>9.....</td> <td>50.000,00</td> </tr> <tr> <td>10.....</td> <td>70.000,00</td> </tr> <tr> <td>11.....</td> <td>90.000,00</td> </tr> <tr> <td>12.....</td> <td>120.000,00</td> </tr> <tr> <td>13.....</td> <td>160.000,00</td> </tr> <tr> <td>14.....</td> <td>210.000,00</td> </tr> <tr> <td>15.....</td> <td>290.000,00</td> </tr> <tr> <td>16.....</td> <td>450.000,00</td> </tr> <tr> <td>17.....</td> <td>650.000,00</td> </tr> <tr> <td>18.....</td> <td>1.000.000,00</td> </tr> <tr> <td>19.....</td> <td>Über 1.000.000,00</td> </tr> </table> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.</p> <p>Dieser Beschluss tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und am 31. 12. 2019 außer Kraft.</p>	Klasse.....	SV-BEITRAG bis	1.....	0,00	2.....	1.500,00	3.....	3.500,00	4.....	7.000,00	5.....	14.000,00	6.....	21.000,00	7.....	29.000,00	8.....	36.000,00	9.....	50.000,00	10.....	70.000,00	11.....	90.000,00	12.....	120.000,00	13.....	160.000,00	14.....	210.000,00	15.....	290.000,00	16.....	450.000,00	17.....	650.000,00	18.....	1.000.000,00	19.....	Über 1.000.000,00	
Klasse.....	SV-BEITRAG bis																																										
1.....	0,00																																										
2.....	1.500,00																																										
3.....	3.500,00																																										
4.....	7.000,00																																										
5.....	14.000,00																																										
6.....	21.000,00																																										
7.....	29.000,00																																										
8.....	36.000,00																																										
9.....	50.000,00																																										
10.....	70.000,00																																										
11.....	90.000,00																																										
12.....	120.000,00																																										
13.....	160.000,00																																										
14.....	210.000,00																																										
15.....	290.000,00																																										
16.....	450.000,00																																										
17.....	650.000,00																																										
18.....	1.000.000,00																																										
19.....	Über 1.000.000,00																																										
710	Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen – Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 10. 2018	<p>Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen: 3,0‰</p> <p>Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen: 0,5‰</p> <p>Mindestbetrag: € 400,00</p>																																									